



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 1. März 2021

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;  
„Insiderhandel seitens Mitarbeitern der BaFin“**

BEZUG BT-Drucksache Nr. 19/26706 vom 15. Februar 2021

GZ **VII C 6 - WK 5708/21/10002 :017**

DOK **2021/0184120**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Mehrere Fragen dieser Kleinen Anfrage sprechen von „Insiderhandel“. Klarzustellen ist: Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegen bislang lediglich Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall von Insiderhandel bei einem Beschäftigten vor. Die BaFin hat daher Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Es obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft, die weiteren Ermittlungen zu betreiben. Solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass ein strafbewehrter Fall des Insiderhandels vorliegt, gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Auf die Rechte der betroffenen Person ist Rücksicht zu nehmen.

1. „In welcher Abteilung innerhalb der BaFin hat der Mitarbeiter gearbeitet, welcher wegen Insiderhandel angezeigt wurde?
  - a. War der Mitarbeiter in einer Leitungsfunktion innerhalb der Abteilung tätig?
  - b. Welche marktrelevanten Informationen über die Wirecard AG lagen dem Mitarbeiter vor?
  - c. Hatte der Mitarbeiter insbesondere Kenntnis von der Mitteilung der Abschlussprüferin EY der Wirecard AG vom 16. und/oder 17. Juni 2020, dass die Bestätigungen für die Bankguthaben aller Voraussicht nach gefälscht seien?“

Wie die BaFin bereits in ihrer Pressemitteilung vom 28. Januar 2021 mitgeteilt hat, war der Beschäftigte, der wegen Verdachts auf Insiderhandel angezeigt wurde, im Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht tätig. Bei Bekanntgabe der Abteilung des betroffenen Beschäftigten besteht die Möglichkeit, auf die Identität des Beschäftigten zu schließen. Daher kann diese Information zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der personenbezogenen Daten des Betroffenen nicht veröffentlicht werden. Eine leitende Funktion hat der betreffende Beschäftigte nicht wahrgenommen. Die nähere Ermittlung der Kenntnis des Beschäftigten und die Klärung der Frage, welche Informationen dem Beschäftigten vorlagen, liegen nach Erstattung der Strafanzeige nun in den Händen der Staatsanwaltschaft. Die BaFin respektiert die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und unterstützt diese vollumfänglich. Weil das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen, können weitere Angaben in dieser Sache nicht gemacht werden.

Ergänzend wird verwiesen auf die Ergebnisse der Sonderauswertung der BaFin zu Mitarbeitergeschäften mit Bezug zur Wirecard AG und auf die Überprüfung dieser Sonderauswertung durch Deloitte GmbH. Diese sind auf der Webseite der BaFin abrufbar:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung\\_210\\_210\\_sonderauswertung\\_mitarbeitergeschaefte.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_210_210_sonderauswertung_mitarbeitergeschaefte.html).

2. „Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass der des Insiderhandels beschuldigte Mitarbeiter aufsichtsrechtliche Maßnahmen mit Wirecard-Bezug nicht bzw. nur verspätet eingeleitet hat?
3. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Insiderhandelns gegenüber dem Mitarbeiter eingeleitet?
4. Hat die BaFin bzw. das Bundesfinanzministerium geprüft, ob im Zuge des Insiderhandels Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mitarbeiter bzw. der BaFin bestehen?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?“

Die Fragen 2, 3 und 4 werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen übernommen und noch nicht abgeschlossen. Daher steht noch nicht fest, ob hier der Tatbestand des Insiderhandels erfüllt ist und ob

der Beschuldigte angeklagt und verurteilt wird. Derzeit liegt ein Verdacht vor und für den Beschäftigten der BaFin gilt wie für jeden Beschuldigten die Unschuldsvermutung. Wie die BaFin bereits in ihrer Pressemitteilung vom 28. Januar 2021 mitgeteilt hat, hat sie den betroffenen Beschäftigten aufgrund des Verdachts auf Insiderhandel bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Die BaFin hat neben der Strafanzeige auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet und die vorläufige Dienstenthebung angeordnet. Zugleich hat sie dem Beschäftigten bis auf weiteres der Zugang zum Gebäude der BaFin und zum IT-System entzogen. Wenn die strafrechtlichen Ermittlungen ergeben, dass strafbarer Insiderhandel vorliegt, wird die BaFin prüfen, ob es Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche gegen den Beschäftigten gibt. Nach derzeitigen Erkenntnissen der BaFin war der Beschäftigte nicht mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Wirecard befasst.

5. „Wann wurde die BaFin über die möglicherweise illegalen privaten Finanzgeschäfte seitens des Mitarbeiters informiert?  
 a. Wurden diese nachgemeldet?  
 b. Welche konkreten Finanzinstrumente wurden in welchem Umfang gehandelt (bitte genaue ISIN-Nummer angeben)?“

Die Frage 5 und die Teilfragen a. und b. werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 2020 zur Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler u.a. und der Fraktion der FDP (Bundestags-Drucksache 19/24580) vom 23. November 2020 sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. Dezember 2020 zur Frage 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler u.a. und der Fraktion der FDP (Bundestags-Drucksache 19/24890) vom 2. Dezember 2020, verwiesen. Im IT-gestützten Anzeigesystem der BaFin wird der Umfang der jeweiligen Geschäfte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst.

- c. „Seit wann hat die BaFin den Verdacht, dass es sich bei den privaten Finanzgeschäften um Insiderhandel handelt?“

Die vertiefte Untersuchung des betroffenen Geschäfts im Rahmen der Sonderauswertung der privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG wurde am 15. Januar 2021 abgeschlossen und hat den Verdacht begründet.

- d. „Ist der Insiderhandel der BaFin selbst oder den externen Dienstleistern bei der Überprüfung der Sonderauswertung aufgefallen?  
 Wer sind die externen Dienstleister bei der Sonderauswertung?“

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen übernommen und noch nicht abgeschlossen. Daher steht noch nicht fest, ob hier der Tatbestand des Insiderhandels erfüllt ist und ob der Beschuldigte angeklagt und verurteilt wird. Derzeit liegt ein Verdacht vor und für den

Beschäftigten der BaFin gilt wie für jeden Beschuldigten die Unschuldsvermutung. Die BaFin hat auf Basis der Erkenntnisse ihrer Sonderauswertung den Fall zur Anzeige gebracht. Die Deloitte GmbH hat das methodische Vorgehen der Sonderauswertung überprüft. Die am 10. Februar 2021 durch die BaFin veröffentlichten Berichte sind auf der Webseite der BaFin abrufbar:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung\\_210\\_210\\_sonderauswertung\\_mitarbeitergeschaefte.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_210_210_sonderauswertung_mitarbeitergeschaefte.html).

6. „Hat der entsprechende Mitarbeiter weitere private Finanzgeschäfte mit Wirecard Bezug getätigt?
  - a. Wenn ja, welche (bitte genaue ISIN-Nummer angeben)?
  - b. Wenn ja, in welchem Umfang?“

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 2020 zur Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler u.a. und der Fraktion der FDP (Bundestags-Drucksache 19/24580) vom 23. November 2020 sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. Dezember 2020 zur Frage 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler u.a. und der Fraktion der FDP (Bundestags-Drucksache 19/24890) vom 2. Dezember 2020 verwiesen. Im IT-gestützten Anzeigesystem der BaFin wird der Umfang der jeweiligen Geschäfte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst.

7. „Wann wurden der Präsident der BaFin sowie die weiteren Direktoriumsmitglieder über den Insiderhandel-Vorfall informiert?
  - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in Folge getroffen?
  - b. Wurde die Entscheidung zur Anzeige des Insiderhandels vom gesamten Direktorium beschlossen oder erfolgte diese durch die Anweisung eines einzelnen Mitglieds (z. B. durch Frau Freis)?“

Vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegt ein Verdachtsfall vor. Es gilt die Unschuldsvermutung für den Beschäftigten. Nach Abschluss der Untersuchung des betroffenen Geschäfts wurde die Personalabteilung der BaFin über den Sachverhalt am 15. Januar 2021 und die Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht, Béatrice Freiwald, am 18. Januar 2021 durch den für die Sonderauswertung zuständigen Beauftragten nach § 28 WpHG informiert. Die Personalabteilung hat sodann ihre disziplinarrechtliche Prüfung eingeleitet. Das Direktorium und der Präsident wurden in der Direktoriumssitzung am 20. Januar 2021 über den Sachverhalt informiert. Der Präsident hat die Strafanzeige am 26. Januar 2021 gezeichnet.

8. „Wann wurden der Bundesfinanzminister, Olaf Scholz, sowie der Staatssekretär, Jörg Kukies, über den Insiderhandel-Vorfall informiert?  
Welche konkreten Maßnahmen wurden in Folge getroffen?“

Vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegt ein Verdachtsfall vor und es gilt die Unschuldsvermutung für den Beschäftigten. Die BaFin hat am 26. Januar 2021 personalrechtliche Maßnahmen ergriffen und am 27. Januar 2021 Strafanzeige erstattet. Am 27. Januar 2021 hat die BaFin auch das BMF darüber informiert, dass sie einen begründeten Verdacht auf Insiderhandel bei einem Beschäftigten festgestellt hat; Staatssekretär Dr. Kukies wurde von der Fachabteilung des BMF am 27. Januar 2021 unterrichtet, der Bundesfinanzminister wurde im Anschluss mündlich informiert. Die BaFin hat den Sachverhalt am 28. Januar 2021 per Pressemitteilung öffentlich gemacht. Es fällt in den Verantwortungsbereich der BaFin, disziplinarrechtlich und personalrechtlich relevanten Verstößen nachzugehen und diese zu sanktionieren. BMF hat darauf hingewirkt, dass die Sonderauswertung der privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG schnellstmöglich abgeschlossen und veröffentlicht wird. Als Vorsitzender des Verwaltungsrats der BaFin hat Staatssekretär Dr. Kukies eine Sondersitzung für den 10. Februar 2021 einberufen, in der umfassend die Ergebnisse der Sonderauswertung diskutiert wurden. Die Erkenntnisse aus der Sonderauswertung wird die BaFin für eine Weiterentwicklung des internen Kontrollverfahrens nutzen. Flankierend hat die BaFin am 16. Oktober 2020 ein Handelsverbot für die eingestuften Beschäftigten erlassen. Für eine rechtssichere Ausgestaltung des internen Kontrollverfahrens ist von zentraler Bedeutung, dass der von der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) vorgeschlagene neue § 11 a im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) in Kraft tritt.

9. „Wann haben sich der Präsident der BaFin und der Bundesfinanzminister über den Insiderhandel-Vorfall ausgetauscht?  
Steht die Niederlegung der Aufgaben im direkten Zusammenhang mit dem Insider-Vorfall?“

Vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegt ein Verdachtsfall vor. Für den Beschäftigten gilt die Unschuldsvermutung. Ein Austausch zu dem Thema hat zwischen dem Präsidenten der BaFin und dem Bundesfinanzminister nicht stattgefunden.

10. „Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin bereits einen Nachfolger für Herrn Hufeld bzw. Frau Roegele innerhalb der BaFin bestimmt?  
Wenn ja, wen?“

Die Mitglieder des Direktoriums der BaFin werden gemäß § 9 Absatz 1 FinDAG auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt. Wie vom Bun-

desfinanzminister am 2. Februar 2021 angekündigt, wird derzeit weltweit nach Nachfolgern zur Besetzung dieser beiden Positionen gesucht.

11. „Haben seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 19/25128) weitere Mitarbeiter der BaFin private Finanzgeschäfte nachgemeldet?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wenn ja, in welchem Umfang?“

Seit dem 16. Oktober 2020 gilt für die eingestuften Beschäftigten der BaFin ein Handelsverbot. Das heißt: Seit diesem Datum dürfen keine Geschäfte mehr in Finanzinstrumente finanzieller Kapitalgesellschaften getätigt werden. Für die Zeit davor gilt: Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 19/25128) dargelegt, erfolgen Anzeigen im System der BaFin stets nach Auftragserteilung. Etwaige Verzögerungen können legitime Ursachen haben. Stellen Verzögerungen aber eine Nachlässigkeit im Umgang mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung dar, so ist das aus Sicht von BaFin und BMF nicht hinnehmbar. Das zur Verarbeitung der Anzeigen eingesetzte IT-Tool erlaubt keine automatisierte Auswertung nach Zeitablauf zwischen Ausführungs- und Meldedatum. Die Meldungen werden durch die BaFin regelmäßig auf Anhaltspunkte für Nachlässigkeiten hin überprüft.

12. „Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Compliance-Abteilung der BaFin regelmäßig (im Januar) die Mitarbeiter aufgefordert hat, fehlende Wertpapier-Geschäfte für das zurückliegende Jahr zu melden?
  - a. Wenn ja, wie viele wurden im Januar 2021 nachgemeldet?
  - b. Wenn ja, wie viele wurden im Januar 2021 mit Wirecard-Bezug nachgemeldet?“

Bis zum 16. Oktober 2020 (Tag des Inkrafttretens des Handelsverbots) waren die Beschäftigten, die direkte aufsichtliche Tätigkeiten oder aufsichtsnahen Tätigkeiten wahrnehmen (Risikokategorie A), nach der internen Regelung der BaFin dazu verpflichtet, bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres eine sog. Vollständigkeits- und Negativerklärung abzugeben. Mit dieser dienstlichen Erklärung bestätigten die Beschäftigten der BaFin, für das betreffende Jahr entweder alle anzeigepflichtigen Geschäfte gemeldet oder keine anzeigepflichtigen Geschäfte getätigt zu haben. Mit der Verschärfung der internen Regelung am 16. Oktober 2020 trifft diese Verpflichtung nunmehr alle Beschäftigten der BaFin. Nach Angaben der BaFin stellt die jährliche Abgabe dieser Vollständigkeits- und Negativerklärung für viele Beschäftigte erfahrungsgemäß einen Anlass dar, nachzuprüfen, ob alle Geschäfte bereits angezeigt wurden. Die Vollständigkeits- und Negativerklärungen für das Jahr 2020 werden derzeit ausgewertet.

13. „Untersucht die BaFin bei weiteren Finanzgeschäften derzeit, ob es möglicherweise zu Insiderhandel gekommen ist?  
a. Wenn ja, wie viele weitere Mitarbeiter stehen im Verdacht des Insiderhandels?  
b. Wenn ja, wie viele Finanzgeschäfte sind betroffen?“

Insidergeschäfte sind strafbar. Die Verbotsnorm hat generalpräventiven Charakter. Die Überprüfung der von Beschäftigten der BaFin angezeigten privaten Finanzgeschäfte durch das interne Kontrollverfahren soll den Druck weiter erhöhen und Verstößen gegen das Verbot des Insiderhandels entgegenwirken. Angezeigte Geschäfte werden überprüft. Sofern sich aus der Überprüfung Anhaltspunkte für einen Verdacht eines möglichen Insiderhandels ergeben, wird das entsprechende Geschäft zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht. Weitere Verdachtsfälle von Insiderhandel unter den Beschäftigten sind der BaFin derzeit nicht bekannt. Die BaFin überprüft aber die angezeigten Geschäfte fortlaufend.

14. „Welche dienst- bzw. personalrechtlichen Schritte hat die BaFin gegenüber den Mitarbeitern ergriffen, die ihre privaten Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug zu spät angemeldet haben?  
Hat die BaFin Mitarbeiter im Zuge von zu spät gemeldeten privaten Finanzgeschäften freigestellt?“

Die BaFin hat in einem Fall ein Disziplinarverfahren eingeleitet; in zwei weiteren Fällen sind die Sachverhaltsaufklärung und die personalrechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen, sodass die Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen noch aussteht. In einem vierten Fall wurde die Person auf Antrag entlassen, so dass keine Personalmaßnahmen und weitere Prüfungen mehr zu ergreifen sind.

15. „Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung bzw. die BaFin im Zuge des Insiderhandels innerhalb der BaFin sowie den verspätet gemeldeten Finanzgeschäften? Sind weitere personelle Veränderungen innerhalb des Direktoriums seitens der BaFin geplant?“

Vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegt ein Verdachtsfall vor. Für den Beschäftigten gilt die Unschuldsvermutung.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) hat die Bundesregierung einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der ein umfassendes Handelsverbot für Beschäftigte der BaFin beinhaltet. Im Vorgriff auf diese Gesetzesinitiative hat die BaFin bereits mit Wirkung zum 16. Oktober 2020 ihre internen Regelungen um ein Handelsverbot und zusätzliche Anzeigepflichten ergänzt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung sollen die BaFin-Regelungen evaluiert und weiterentwickelt werden. Ferner wird das interne Kontrollverfahren der BaFin weiterentwickelt. Insbesondere sollen zeit-

liche Verzögerungen von Meldungen vermieden werden. Hierzu wird die Integration anderer Verfahren vertieft geprüft, etwa eines Zweitschriftenverfahrens. Zudem wird untersucht, wie externe Dienstleister in die Kontrolle einbezogen werden können und wie ein strukturierter und formalisierter Regelprozess zur Identifikation und Bewertung insiderrelevanter Informationen aufgesetzt werden kann. Weitere personelle Veränderungen innerhalb des Direktoriums der BaFin stehen derzeit nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli